

Mit der Resolution 1441 wurde ein intrusives und verstärktes Inspektionsregime eingerichtet. Hierbei sind noch nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft worden. Zu den weiteren Maßnahmen zur Stärkung der Inspektionen könnten, wie dies in dem den Chefinspektoren zu einem früheren Zeitpunkt übermittelten französischen Non-Paper veranschaulicht wurde, folgende gehören: Vermehrung und Diversifizierung des Personals und des Fachwissens; Schaffung mobiler Einheiten, die insbesondere Lastwagen kontrollieren sollen; Fertigstellung des neuen Luftüberwachungssystems; systematische Verarbeitung der von dem neu geschaffenen Luftüberwachungssystem gelieferten Daten.

C) Fristen für die Inspektionen und Bewertung:

Im Rahmen der Resolutionen 1284 und 1441 wird sich die Durchführung des Arbeitsprogramms nach dem folgenden realistischen, strikten Zeitplan richten:

- Die Inspektoren werden gebeten, das Arbeitsprogramm mit den wesentlichen substantiellen Aufgaben, die Irak erfüllen muss, einschließlich der Flugkörper, Trägersysteme, chemischen Waffen/Vorläuferstoffen, biologischen Waffen/Materialien und der Kernwaffen im Zusammenhang mit dem am 1. März fälligen Bericht vorzulegen;

- die Chefinspektoren berichten dem Rat regelmäßig (alle drei Wochen) über die Umsetzung des Arbeitsprogramms;

- ein Bericht der UNMOVIC und der IAEO, in dem die bei der Erfüllung der Aufgaben erzielten Fortschritte bewertet werden, wird von den Inspektoren 120 Tage nach Verabschiedung des Arbeitsprogramms in Übereinstimmung mit der Resolution 1284 vorgelegt;

- in Übereinstimmung mit Ziffer 11 der Resolution 1441 erstatten der Exekutivvorsitzende der UNMOVIC und der Generaldirektor der IAEO dem Rat über jede Einmischung Iraks in die Inspektionstätigkeiten und über jedes Versäumnis Iraks, seinen Abrüstungsverpflichtungen nachzukommen, jederzeit sofort Bericht;

- jederzeit können zusätzliche Sitzungen des Sicherheitsrats, auch auf hoher Ebene, beschlossen werden.

Um eine friedliche Lösung zu ermöglichen, sollten den Inspektionen die notwendige Zeit und die erforderlichen Ressourcen gegeben werden. Sie können jedoch nicht unbegrenzt fortgesetzt werden. Irak muss abrüsten. Seine volle und aktive Zusammenarbeit ist notwendig. Dies muss die Bereitstellung aller zusätzlichen und konkreten Informationen über von den Inspektoren aufgeworfene Fragen sowie die Erfüllung ihrer Forderungen, wie sie insbesondere im Schreiben von Hans Blix vom 21. Februar 2003 enthalten sind, einschließen. Die Kombination aus einem klaren Aktionsprogramm, verstärkten Inspektionen, einem klaren Zeitplan und dem militärischen Aufmarsch stellen ein realistisches Instrument dar, um die Einheit im Sicherheitsrat wieder herzustellen und maximalen Druck auf Irak auszuüben.

Präventivkriege von deutschem Boden aus?

Gutachten zu den Überflugrechten und Nutzungsrechten der USA an ihren Militärbasen in der Bundesrepublik Deutschland im Falle eines Angriffs gegen den Irak vom 18. Dezember 2002

(Auszüge)

Der CSU-Bundestagsabgeordnete Hans-Peter Uhl gab beim Wissenschaftlichen Dienst des Bundestages ein Gutachten zu den Überflugrechten für das US-amerikanische Militär im Falle eines nicht von der UN legitimierten Irakkrieges in Auftrag. Die nachstehend in Auszügen dokumentierte Expertise verfasste Regierungsdirektor Kramer. Der Autor legt ebenso wie die Bundestagsverwaltung Wert auf die Feststellung, dass die Ausarbeitung „nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung“ wiedergibt, sondern ausschließlich in der Verantwortung des Verfassers liegt. – D. Red.

I. Vorbemerkung

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich (nur) auf eine nicht durch die Vereinten Nationen mandatierte Intervention amerikanischer Streitkräfte gegen den Irak unter Einbeziehung amerikanischer Militärstützpunkte in der Bundesrepublik Deutschland.

[...]

II. Aufenthaltsvertrag, NATO-Truppenstatut, Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut - Abgrenzung und Inhalt der Verträge

[...]

2. Rechtsstellung ausländischer Streitkräfte

Die Rechtsstellung der ausländischen Streitkräfte bestimmte sich vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des *NATO-Truppenstatuts* (1.7.1963) nach dem „Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen“ vom 19.6.1951¹. Inhaltlich regelt das Statut die Rechtsstellung des Personals der verbündeten Streitkräfte, ihres zivilen Gefolges und der Angehörigen während ihres dienstlichen Aufenthaltes auf dem Gebiet eines anderen NATO-Mitgliedstaates. Regelungsbereich sind u.a. Einreisebestimmungen, Gerichtsbarkeit, Schadenshaftung, Steuern sowie Zölle.

Das „Zusatzabkommen zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen“ vom 3.8.1959² enthält seiner Bestimmung entsprechend (nur) ergänzende Regelungen des NATO-Truppenstatuts bezüglich der Rechte und Pflichten der ausländischen Truppen (Art. 1 Zusatzabkommen). So werden etwa Ausweisungspflicht, Meldewesen, Strafverfolgung, Gerichtsbarkeit, Verkehrs- und Arbeitsrecht näher geregelt. Art. 46 Absatz 1 bestimmt, dass eine Truppe das Recht hat, „Manöver und andere Übungen im Luftraum in dem Umfang durchzuführen, der zur Erfüllung ihrer Verteidigungsaufgabe erforderlich ist und mit den von dem Obersten Befehlshaber der verbündeten Streitkräfte in Europa oder einer anderen zuständigen Behörde der Nordatlantikvertragsorganisationen etwa herausgegebenen Befehlen oder Empfehlungen übereinstimmt“. Nach Absatz 2 der Vorschrift darf ohne besondere Einwilligung der Berechtigten und der deutschen Behörden eine Truppe Flugplätze, die ihr nicht zur ausschließlichen Benutzung überlassen worden sind, weder vorübergehend besetzen und noch zeitweilig sperren. Unabhängig vom Übungsfall bestimmt Art. 57 Absatz 1, dass eine Truppe, ein ziviles Gefolge... berechnigt sind, mit Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen die Grenze der Bundesrepublik zu überqueren sowie sich in und über dem Bundesgebiet zu bewegen. Absatz 6 der Vorschrift bestimmt, dass eine Truppe und ein ziviles Gefolge „mit Militärflugzeugen Verkehrsflughäfen und sonstige Luftfahrtgelände, das ihnen nicht zur ausschließlichen Benutzung überlassen worden ist, nur in Notfällen oder nach Maßgabe von Verwaltungsabkommen oder sonstigen Vereinbarungen mit den zuständigen deutschen Behörden benutzen“ dürfen. Artikel 57 umschreibt und konkretisiert damit das grundsätzliche Recht der ausländischen Truppen, mit eigenen Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen im Bundesgebiet zu verkehren. Dieses auch in anderen Stationierungsverträgen enthaltene Recht ist die notwendige Folge des durch den *Aufenthaltsvertrag* eingeräumten Rechts zur Stationierung von Truppen im Bundesgebiet³. [...]

1 Mit Inkrafttreten des NATO-Truppenstatuts trat gemäß Art. 8 Absatz 1 Buchst. b) des Deutschlandvertrages sowie Art. 1 des „Abkommens über das Außerkrafttreten des Truppenvertrages...“ vom 3.8.1959 der (bisherige) Bonner Truppenvertrag („Vertrag über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik vom 26.5.1952) außer Kraft.

2 BGBl. 1961 II, S. 1183, 1218.

3 BT-Drucksache III/2146, S. 232.

Am 29.3.1998 trat das „Abkommen zur Änderung des Zusatzabkommen vom 3.8.1959 in der durch das Abkommen vom 21.10.1971 und die Vereinbarung vom 18.5.1981 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen“ vom 18.3.1993 in Kraft⁴. [...] Hinsichtlich der dargestellten früheren Rechtslage waren Luftübungen in dem Umfang zulässig, die zur Erfüllung der Verteidigungsaufgabe erforderlich waren. (Art. 46 Absatz 1 a.F.). Nach der Neufassung unterliegen solche „Manöver und andere Übungen im Luftraum der Bundesrepublik“ der Zustimmung deutscher militärischer Behörden. Im Übrigen gelten für Manöver und andere Übungen im Luftraum der Bundesrepublik die deutschen Luftfahrtregelungen uneingeschränkt⁵. Auch das frühere Verkehrsrecht (Art.57 Absatz 1 a.F.) wurde einschränkender gefasst. Danach sind eine Truppe, ein ziviles Gefolge... vorbehaltlich der Genehmigung der Bundesrepublik berechtigt, mit Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen in die Bundesrepublik einzureisen oder sich in und über dem Bundesgebiet zu bewegen. „Transporte und andere Bewegungen im Rahmen deutscher Rechtsvorschriften, einschließlich dieses Abkommens und anderer internationaler Übereinkünfte, denen die Bundesrepublik und einer oder mehrere der Entsendestaaten als Vertragspartei angehören, sowie damit in Zusammenhang stehender technischer Vereinbarungen und Verfahren, gelten als genehmigt“ (Art. 57 Absatz 1 Buchstabe a) Satz 1 2. HS.). Diese Genehmigungsfiktion wurde aufgenommen, „um nicht jede einzelne Bewegung eines Angehörigen der Streitkräfte einer deutschen Genehmigung zu unterwerfen“.⁶

III. Nordatlantikvertrag, Zwei-Plus-vier-Vertrag

[...] Die NATO als kollektives Verteidigungsbündnis⁷ im Sinne des Art. 51 der Charta der Vereinten Nationen sieht auf der Grundlage des (geltenden) Nordatlantikvertrages im sog. Bündnisfall nach Art. 5 Nordatlantikvertrag, wie er im Falle des terroristischen Anschlags vom 11.9.2001 in New York und Washington erklärt wurde, Beistandsleistungen der anderen Mitgliedsstaaten vor. Präventive militärische Maßnahmen eines einzelnen Staates, ohne dass die Voraussetzungen des Bündnisfalls vorliegen, werden vom geltenden NATO-Statut nicht erfasst.

Durch den „Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland“ vom 12.9.1990⁸ (Zwei-plus-vier-Vertrag) wurde nicht nur die deutsche Wiedervereinigung ermöglicht, sondern auch das Besatzungsrecht, welches bezüglich *Deutschland als Ganzes* noch fortbestand, vollständig abgelöst und damit die deutsche Souveränität in vollem Umfang wieder hergestellt⁹. Ausdruck dieser nach Ende des Zweiten Weltkrieges erstmals unbeschränkten Souveränität war u.a. die am 29.3.1998 in Kraft getretene Änderung des Zusatzabkommens zum Truppenstatut¹⁰, nach der originär vom Zusatzabkommen erfasste Maßnahmen, wie „Manöver und andere Übungen im Luftraum der Bundesrepublik“ nunmehr der Zustimmung deutscher militärischer Behörden unterliegen bzw. internationalen Gepflogenheiten folgend im Verkehrsrecht der ausländischen Streitkräfte das Erfordernis der Genehmigung der Bundesregierung beim Überschreiten der nationalen Grenzen eingeführt wurde¹¹.

4 BGBl. 1994 II, S. 2598, BGBl. 1998 II, S. 1691.

5 BT-Drucksache 12/6477, S. 66.

6 BT-Drucksache 12/6477, S. 73.

7 Das Bundesverfassungsgericht sieht als System kollektiver Sicherheit im Sinne des Art. 24 Absatz 2 GG neben den Vereinten Nationen auch die NATO als Bündnis der kollektiven Selbstverteidigung an, BVerfGE 90, 349ff. Auch Bündnisse kollektiver Selbstverteidigung können Systeme gegenseitiger kollektiver Sicherheit sein, wenn und soweit sie strikt auf die Friedenswahrung verpflichtet sind (Leitsatz 5 b der Entscheidung).

8 BGBl. 1990 II, S. 1318.

9 Maunz-Dürig-Herzog, Band III, Art. 23 a.F., Rn. 21.

10 Vgl. S. 6.

11 BT-Drucksache 12/6477, S. 73.

IV. Fazit

NATO-Truppenstatut sowie Zusatzabkommen zum Truppenstatut sind im Zusammenhang mit dem Nordatlantikvertrag zu berücksichtigen. Liegen die Voraussetzungen des Bündnisfalls, wie bei einer präventiven militärischen Maßnahme, nicht vor, kann aus dem Truppenstatut sowie Zusatzabkommen zum Truppenstatut für die Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika keine Berechtigung folgen, eigenständige präventive Angriffshandlungen über dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland zu führen. Eine derartige Berechtigung kann sich auch für das in Artikel 57 Absatz 1 Zusatzabkommen enthaltene Verkehrsrecht der ausländischen Streitkräfte bei einer Sinn und Zweck des Zusatzabkommens entsprechenden Auslegung nicht ergeben.

(Kramer)

„Ablehnung neuer Angriffskriege“

Erklärung italienischer Germanisten gegen den Krieg

(Wortlaut)

In Italien steht die Mehrheit der Bevölkerung gegen die Bereitschaft der Regierung Berlusconi, sich dem amerikanischen Waffengang gegen den Irak anzuschließen. Die Positionen variieren zwischen einem eventuellen Anschluss an ein UN-Mandat und einem unbedingten Nein, auch Forderungen nach einem von den Gewerkschaften auszurufenden europäischen Generalstreik werden laut. Die Hafendarbeiter Livornos blockierten am 11. März 24 Stunden lang die Abfertigung der bereits laufenden US-Militärtransporte aus der größten US-Basis Camp Darby unweit von Pisa, die zudem von den Bürgerbewegungen der „disobbedienti“ (= die Ungehorsamen) belagert wird. Ein großer Teil der Mitglieder des Verbandes der Hochschul-Germanisten Italiens schloss sich Anfang März der nachstehend im Wortlaut dokumentierten Erklärung an, die sich hinter das Nein der Regierung Schröder zu diesem Krieg stellt. – D. Red.

Mehr als ein Jahrzehnt nach dem Ende des sowjetischen Feindes ist die Allianz zwischen den USA und den europäischen Demokratien, die während des 20. Jahrhundert im Kampf gegen Nationalsozialismus und Kommunismus entstanden war, brüchig geworden. Gegenüber einem neu ausgemachten Feind, dem internationalen Terrorismus, der nicht in einem oder mehreren Staaten lokalisierbar ist, unterscheiden sich die wirtschaftspolitischen Interessen der europäischen Staaten offensichtlich von der hegemonialen Politik der USA im Rest der Welt. Frankreich und Deutschland, die beiden Kernländer Europas, haben mit Unterstützung durch Russland und China der völkerrechtswidrigen amerikanischen Strategie eines Präventivkrieges Einhalt geboten. Diese Allianz zwischen jahrhundertelangen europäischen „Erbfeinden“ ist auch das Resultat der gemeinsamen Leiden in zwei blutigen Weltkriegen. Von eben dieser historischen Erfahrung geht auch die mehrheitliche Ablehnung neuer Angriffskriege seitens aller Völker – nicht nur in Europa – aus. Als Kenner der deutschen Geschichte wissen wir, dass sich keine bundesdeutsche Regierung jemals so deutlich von der Politik der USA distanziert hat, jener Macht, der sie nach 1945 ihre Existenz verdankt, und deshalb möchten wir heute diesen schwierigen und mutigen Entschluss des Kanzlers Schröder politisch unterstützen. Der aus der traumatischen Erfahrung des ersten Weltkriegs entstandene pazifistische Slogan „Nie wieder Krieg“, hatte seinen Widerhall nach dem zweiten Weltkrieg im ausdrücklichen Aufruf zum Widerstand gegen künftige Mobilmachungen gefunden, wie ihn z.B. Wolfgang Borchert formuliert hatte: „... dann gibt es nur eins: Sag NEIN!“ Der im vorigen Jahrhundert oftmals variierte Appell zum aktiven Widerstand gegen den Krieg, u.a. von Karl Kraus und Kurt Hiller zu Tucholsky, Brecht und